



Freie und Hansestadt Hamburg

Bezirksversammlung Altona

A/BVG/123.30-01

Drucksache 21-9040

Datum 26.11.2020

Beschluss

**des Hauptausschusses stellvertretend für die Bezirksversammlung
(§ 15 Absatz 3 BezVG)**

Farnhornweg / Vorhornweg – Verordnung für ein besonderes Vorkaufsrecht

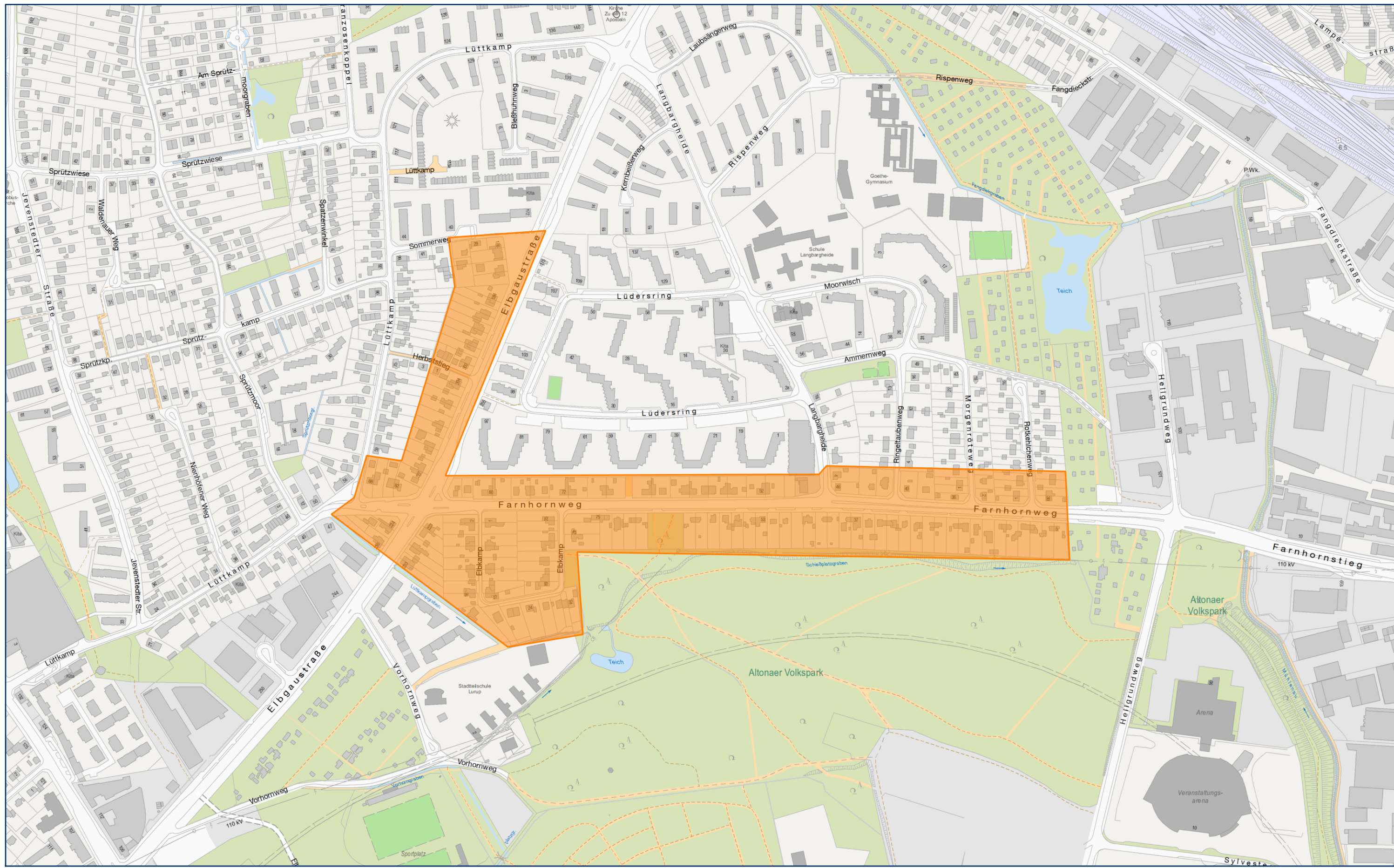
Altona braucht Wohnraum. Steigende Kauf- und Mietpreise für Wohnraum belegen, dass die Nachfrage das Angebot bei Weitem übersteigt. Umso wichtiger ist es, dass der Bezirk die im Vertrag für Hamburg vereinbarte Zielgröße zu genehmigender Wohneinheiten auch langfristig erreichen kann, indem die Aktivierung der vorhandenen Innenentwicklungspotenziale konsequent verfolgt wird. Dabei müssen auch Potenziale in den Fokus genommen werden, die zwar nicht kurzfristig, aber in absehbarer Zeit einen Beitrag zur Wohnraumschaffung und gleichzeitig einen sinnvollen Beitrag zur Stadtentwicklung leisten können.

Ein wichtiges Instrumentarium zur Vorbereitung späterer Entwicklungen ist das besondere Vorkaufsrecht. Auf diesem Wege kann die Freie und Hansestadt Hamburg in Gebieten, in denen städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, Grundstücke erwerben. Durch die strategische Bodenbevorratung wird der Grundstein für spätere städtebauliche Entwicklungen gelegt. Die Stadt kann als Grundstückseigentümerin deutlich umfangreicher und ganzheitlicher Einfluss auf einzelne qualitative und sozialräumliche Aspekte der Stadtentwicklung nehmen, ohne dabei auf Einzelinitiativen von privaten Investoren angewiesen zu sein.

Für den durch kleinteilige Bebauung geprägten Bereich entlang Farnhornweg, Elbkamp und Elbgaustraße wurde vom Bezirksamt ein erhebliches Innenentwicklungspotenzial erkannt, das in Teilen im Wohnungsbauprogramm 2020 (Fläche C 92) aufgeführt ist. Im Wege der Ausübung eines besonderen Vorkaufsrechts kann die Stadt als Grundstückseigentümerin auf die Themen Umgebungsentwicklung der künftigen U5-Haltestelle („Arenen“), qualitätsvolle Übergänge zum Volkspark, sozialräumliche und infrastrukturelle Aufwertung des Lüdersrings und bauliche Nachverdichtung unmittelbar Einfluss nehmen. Projekte im Umfeld des Volksparks (Trabrennbahn, Science City Bahrenfeld, Vorhornweg) können somit schlüssig fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen sowie die Finanzbehörde gemäß § 27 BezVG aufgefordert, für den Bereich Farnhornweg, Elbkamp und Elbgaustraße schnellstmöglich eine Verordnung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu erlassen.

Anlage:
Prüfgebiet



0 50 100 150 200m

Herausgeber:
Freie und Hansestadt Hamburg
Landesbetrieb Geoinformation und Vermessung

1:5000